

Dienstanweisung für die Ortsvorsteher in den Bezirken der Orgelstadt Borgentreich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich vom 17.11.1999 hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich zuletzt in der Sitzung am 14.06.2014 für jeden der in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Stadtbezirke für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher gewählt.

Gemäß § 39 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung NW i.V.m. § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung beauftrage ich die Ortsvorsteher mit der Erledigung nachstehender Geschäfte der laufenden Verwaltung im jeweiligen Stadtbezirk:

1. Meldung notwendiger Maßnahmen und Anforderung städt. Arbeiter zur Durchführung von Arbeiten.

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Einrichtungen, sowie Wasserleitungen, Kanalanlagen, Gebäuden udgl., Meldung von Störungen einschl. regelmäßiger Kontrollgänge.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind der Verwaltung sofort anzuzeigen, soweit sie nicht mit einfachen Mitteln beseitigt werden können.

2. Mitwirkung bei der Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke.
3. Bewirtschaftung des frei verfügbaren Budgets für die Ortsvorsteher.
Es ist dabei zu beachten, dass die Mittel für die Heimatpflege und die stadtbezirksbezogene Entwicklung zu verwenden sind. Hierzu gehören die Verschönerung des Ortes, die Pflege des Ortsbildes, kleinere Reparaturarbeiten, Erhaltung und Förderung von ortsgebundenen Einrichtungen (keine unmittelbare Vereinsförderung), Stärkung der Dorfgemeinschaft, Förderung des Ehrenamtes, Erstellung von Stadtbezirks-Chroniken, Veranstaltungen bei Stadtbezirksjubiläen, Jugend- und Seniorenförderung im allgemein, etc.

Sofern die Einzelmaßnahme einen Betrag von 410,00 € (ggfls. Erwerb von Anlagevermögen) überschreitet, ist vor Durchführung aus haushaltstechnischen Gesichtspunkten eine Abstimmung mit der Verwaltung vorzunehmen.

Nicht verausgabte Mittel können über mehrere Jahre angespart werden. Die angesparten Mittel sind spätestens 4 Jahre nach erstmaliger Bereitstellung, jedoch spätestens bei dem Erreichen eines Standes von max. 3.500,00 € (Stadtbezirk Borgentreich 4.500,00 €), zu verwenden. Nicht verwendete Mittel gelten als eingespart.

Die Auszahlung kann unter Vorlage der Originalrechnungen unmittelbar an den Rechnungssteller oder aber auch als Auslagenerstattung an den Ortsvorsteher erfolgen.

Die Richtigkeit der Lieferung sowie die Durchführung von Arbeiten ist auf den vorgelegten Rechnungen zu bescheinigen.

4. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes haben die Ortsvorsteher spätestens bis Mitte Oktober des Vorjahres dem Bürgermeister den Bedarf für ihren Stadtbezirk zu melden, soweit dieses der Verwaltung nicht ohnehin schon bekannt ist.
5. Verkauf von Straßenobst bei Bedarf.
6. Entgegennahme von Anträgen, Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die Verwaltung. Die Anträge usw. sollten unverzüglich an die Verwaltung weitergeleitet werden.
7. Die Durchführung/Organisation von Zählungen, Sammlungen und statistischen Erhebungen (Einsatz und Gewinnung geeigneter Personen/Vereine odgl.) sind nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung wahrzunehmen.
8. Führung und Aufbewahrung der Ortschronik des Stadtbezirks bzw. Sicherstellung der Führung und Aufbewahrung durch eine andere geeignete Person (z.B. Ortsheimatpfleger).
9. Ehrung von Ehe- und Altersjubiläen.
Ab dem 100. Geburtstag und ab der Diamantenen Hochzeit nimmt der Bürgermeister die Ehrungen selbst wahr.
10. Vornahme der amtlichen und nichtamtlichen Aushänge für den Stadtbezirk im Bekanntmachungskasten. Die amtlichen Bekanntmachungen der Ratssitzungen sind nach dem Sitzungstag der Verwaltung zur Dokumentation vorzulegen. Die Ausschusssitzungen werden nicht mehr amtlich bekanntgemacht.
11. Soweit der Rat Mittel für örtliche Zwecke im Haushaltsplan bereitstellt, haben die Ortsvorsteher das Budget für die vom Rat vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ist die Verwendung der Mittel der Verwaltung detailliert nachzuweisen.
12. Die Ortsvorsteher legen in Absprache mit den örtlichen Vereinen der Verwaltung bis Ende September den Veranstaltungskalender des jeweiligen Stadtbezirks für das kommende Jahr vor.
13. Die Ortsvorsteher sind der Verwaltung bei der Bestellung der Wahlvorstände für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl behilflich. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Wahlvorstände obliegt der Verwaltung.

Die Ortsvorsteher sind wegen des ehrenamtlichen Charakters ihrer Funktion, die sie im Sinne des Gemeinwohls ausüben, verpflichtet, die vorstehenden Tätigkeiten - insbesondere solche, deren Terminierung variabel ist - möglichst in ihre Freizeit zu legen. Ist dies nicht möglich, entsteht in begründeten, nachgewiesenen Fällen Anspruch auf Verdienstaufschlag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Sie haben über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ablauf der Amtszeit weiter.

Nach Ablauf der Amtszeit ist der Verwaltung das gesamte amtliche Material zu übergeben.

Borgentreich, 02.11.2016

Orgelstadt Borgentreich
Der Bürgermeister

Rainer Rauch